

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung

§ 7

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes berichtigten geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz.

Bei verlustgeplanten Betrieben, die keine aus dem Staatshaushalt zu zahlenden Stützungen je Erzeugnis abrechnen, ist eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes nicht zulässig. In diesen Fällen gilt als Unterschreitung des geplanten Verlustes die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen. Durch die Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge an Verwaltungskosten sind dem geplanten Gewinn zuzurechnen bzw. vom geplanten Verlust abzusetzen.

Vom verbleibenden Betrag, soweit er als erarbeitet anzusehen ist, ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

Was als erarbeiteter Überplangewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des geplanten Verlustes anzusehen ist, wird durch eine spezielle Anweisung des jeweils zuständigen Ministeriums, die der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedarf, geregelt.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

Betriebe, die aus Abfällen hergestellte Teile und Halbfertigfabrikate der weiterverarbeitenden Industrie für die Produktion von Massenbedarfsgütern liefern, haben Anspruch auf einen Teil der sich beim Endproduzenten ergebenden Zuführung zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüterproduktion. Die Höhe der Beteiligung ist in den Kooperationsverträgen festzulegen.

§ 9

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 5 der Verordnung erfolgen unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung genannten Pläne.

Zu § 6 der Verordnung

§ 10

(1) Für die Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der Warenproduktion ist die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Zuführungen aus Investitionseinsparungen sind nicht in die 5/2-%-Grenze einzubeziehen.

Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung

§ 11

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also 2Vs % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die

Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne —* trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

Zu § 7 Abs. 3 der Verordnung

§ 12

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes aus Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 5 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresabschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Massenbedarfsgüterproduktion.

(3) Für Saison- und Kampagnebetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 4 Absätze 1 und 4 dieser Verordnung an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum festgelegt werden.

(4) Werden bei Überprüfung des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, so sind die beauftragten Beträge wie folgt zu behandeln:

- a) bei produktionsabgabepflichtigen Betrieben: als Zuschlag in voller Höhe zu dem an die übergeordnete Verwaltung zwecks Weiterleitung an den Haushalt abzuführenden Teil des Nettogewinnes,
- b) bei den übrigen volkseigenen Betrieben: als Abführung in voller Höhe in Form der Körperschaftsteuer durch Hinzurechnung gemäß § 2